

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Landkreis Emsland

Gemeinde: Freren, Stadt Flur: 20, 21 u. 29

Gemarkung: Freren Maßstab 1:1000

Az A 5021/87

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.10.87). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

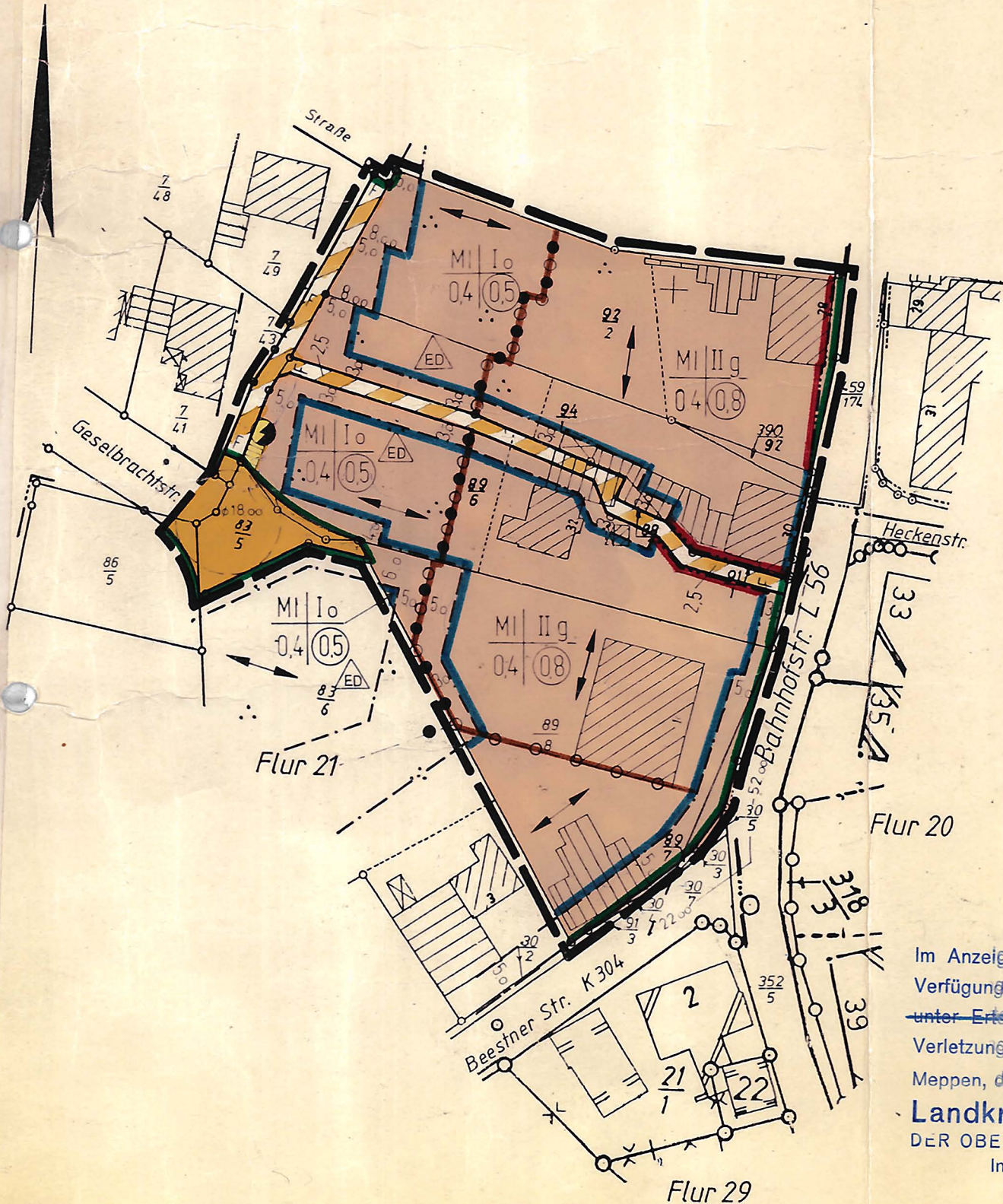
Lingen (Ems), den 27. JUNI 1988



Katasteramt Meppen Außenstelle Lingen

Ltd. Vermessungsdirektor

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. 7. 1985 - Nieders. GVBl. S. 187).



PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 und der Bau-nutzungsverordnung i.d.F. vom 15.09.1977) zuletzt geändert durch VO vom 19.12.1986.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI Mischgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,4 Grundflächenzahl
(0,8) Geschossflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o Offene Bauweise
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

g Geschlossene Bauweise

- Baulinie
Baugrenze
Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)

VERKEHRSFÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche (Gemeindestraße)
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung / Fußweg

VERSORGUNGSANLAGEN

- Versorgungsfläche
Elektrizität Trafo

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

Erdkabel

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Sichtwinkel
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Abgrenzung unterschiedlicher Stellung baulicher Anlagen

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 17. Aug. 1988 Az.: -65-610-403-24 unter Erteilung von Auflagen / Maßgaben teilweise keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Meppen, den 17. Aug. 1988

Landkreis Emsland DER OBERKREISDIREKTOR In Vertretung



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 17.05.1988 als Satzung beschlossen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt eine Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB von ausschließlich 90 Grad zulassen. Darüber hinaus behält § 1 der textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes für diese Änderung weiterhin Gültigkeit.

Freren, den 17.05.1988

Bürgermeister als Ratsvorsitzender



Stadtdirektor

4. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 9 "ZWISCHEN INTERNATS- UND BEESTENER STR." STADT FREREN / LANDKREIS EMSLAND URSCHRIFT

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.11.1987 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.11.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den 15.04.1988

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.02.1988 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.03.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 14.03.1988 bis 14.04.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Freren, den 15.04.1988

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.05.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Freren, den 17.05.1988

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BauGB am 15.09.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 15.09.1988 rechtsverbindlich geworden.

Freren, den 24.07.1989

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

Stadtdirektor

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHÖTZ

Nikolaipark 1-2 - 4500 Osnabrück Tel. (0541) 22257